

Bernd Nenninger

Das Recht auf Arbeit in Japan und Deutschland. Eine rechts- und kulturvergleichende Untersuchung

Duncker und Humblot, Berlin 1994 (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht, Band 131), 499 S., DM 148,-

Die von *Häberle* betreute Bayreuther Dissertation aus dem Jahre 1991 greift mit dem Recht auf Arbeit einen "Dauerbrenner" der rechtsdogmatischen wie rechtspolitischen Diskussion auf, der in den letzten Jahren nicht nur wegen der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit, sondern auch im Rahmen der Verfassungsdiskussion in Bund und (vor allem den neuen) Ländern von besonderer Aktualität war. Der Vergleich mit Japan ist nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen (die Arbeitslosenquote lag dort 1994 bei 2,8 %), sondern vor allem deshalb interessant, weil die japanische Verfassung ein Recht auf Arbeit im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz ausdrücklich normiert.

Am Anfang der Arbeit steht die zutreffende Feststellung, daß die bisherige Diskussion um das Recht auf Arbeit an der uneinheitlichen Verwendung dieses Begriffs krankt: Teils wird er im Sinne eines subjektiven öffentlichen Rechts gegen den Staat oder private Arbeitgeber auf Verschaffung eines Arbeitsplatzes, teils allgemeiner als Chiffre für ein Bündel von Maßnahmen und/oder Rechtsnormen mit dem Ziel der Vollbeschäftigung sowie weiterer Inhalte wie z.B. gerechte Arbeitsbedingungen, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung, Mitbestimmung und Kündigungsschutz verstanden (S. 8). Der Verfasser zieht hieraus die Konsequenz, zunächst auf eine eigene Definition zu verzichten, statt dessen ohne inhaltliche Einschränkungen zu untersuchen, "wann, wo und in welchem Kontext was unter dem 'Recht auf Arbeit' verstanden und gefordert wurde" (S. 10). Ein kurzer historischer Überblick über die Entwicklung der Diskussion um die Forderung nach einem Recht auf Arbeit in Frankreich und Deutschland (S. 15-45) bestätigt den Befund uneinheitlicher Begriffsbildung und läßt darüber hinaus den engen Bezug des Rechts auf Arbeit zur Existenzsicherung erkennen, der deutlich wird in den häufig normierten Verpflichtungen des Staates zur Zahlung von Unterhalt, falls Arbeit nicht nachgewiesen werden kann (z.B. Art. 163 II 2 Weimarer Reichsverfassung).

Dementsprechend beschränkt sich Nenninger in der im zweiten Teil folgenden Untersuchung des Rechts auf Arbeit in Japan (S. 47-263) nicht auf die Arbeitsplatzbeschaffung, sondern berücksichtigt auch die anderen genannten Rechtsbereiche. Dieser zweite Teil ist, wie schon der Titel "Rechts- und kulturvergleichende Untersuchung" zeigt, umfassend angelegt. Er beginnt mit einer Darstellung der – unter maßgeblichem Einfluß der Alliierten entstandenen – japanischen Verfassung (JV) von 1946/47, die neben in Art. 27 I JV (dessen Wortlaut leider nicht wiedergegeben wird) verankertem Recht auf Arbeit als weitere soziale Grundrechte u.a. ein Recht auf Existenz und ein Recht auf Ausbildung enthält. Das Recht auf Arbeit wird überwiegend nicht als subjektives öffentliches Recht angesehen. Die Argumente hierfür entsprechen im wesentlichen den aus der deutschen Verfassungsdiskussion bekannten: Das Recht auf Arbeit sei zu abstrakt formuliert und mangels konkretisie-

render Gesetzgebung nur unter Verletzung des Gewaltenteilungsgrundsatzes justitiabel; es sei mit dem kapitalistischen Wirtschaftssystem Japans unvereinbar und würde eine weitgehende Aufhebung anderer Grundrechte wie der Eigentumsgarantie oder der Unternehmerfreiheit bedeuten (S. 83 f.). Art. 27 I JV wird aber die Funktion eines inhaltlichen Leitfadens für den Gesetzgeber und einer Auslegungsrichtlinie im Bereich der das Recht auf Arbeit konkretisierenden Gesetze zugesprochen (S. 90). Die anschließende Untersuchung dieser Gesetze (S. 100-152) gibt einen Überblick über das japanische Arbeitsrecht. Dabei wird die Richtigkeit der Aussage Häberles deutlich, daß die Rechtsvergleichung den kulturellen Kontext immer mitbedenken müsse (VRÜ 23 [1990], 225 [250 f.]): Regelungen z.B. über Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern lassen sich ohne Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Besonderheiten (S. 153-197) wie des japanischen Ausbildungssystems (S. 163 ff.) und des Systems der lebenslangen Beschäftigung (S. 174 ff.), die wiederum auf sozio-kulturellen Besonderheiten (S. 198-263) wie dem japanischen Gruppenverständnis, dem ausgeprägten Harmoniedenken, dem Denken in Hierarchien und dem konfuzianischen Bildungsideal beruhen, nur unvollständig würdigen. Neben dem Harmoniedenken werden die historische Rechtsentwicklung, aber auch die Sprachstruktur zur Erklärung eines Rechtsverständnisses herangezogen, in dem die gütliche Beilegung von Konflikten den Vorrang vor legalistischer Rechtsdurchsetzung genießt und der Begriff des subjektiven Rechts noch immer mit Egoismus verbunden wird (S. 241). Mit diesem Rechtsdenken erklärt Nenninger auch seinen Befund, daß im japanischen Arbeitsrecht die Möglichkeit der Argumentation mit Art. 27 I JV etwa im Rahmen des Rechts auf Beschäftigung oder der Unwirksamkeit der Entlassung von Frauen bei Heirat kaum wahrgenommen wird.

Erst zu Beginn des dritten und abschließenden Teils (S. 264-451), der sich mit dem deutschen Recht beschäftigt, unternimmt der Verfasser in einem "Inkurs" den Versuch einer Arbeitsdefinition. Ein Recht auf Arbeit als subjektives öffentliches Recht auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes, so stellt er schnell fest, "existiert nicht und kann nach heutigem Menschenrechtsverständnis auch nicht existieren" (S. 266). "Recht auf Arbeit" sei vielmehr eine Chiffre für ein komplexes und stark heterogenes Normen- und Maßnahmenbündel, das den gesamten "Komplex der Normen, die die staatlichen und staatlich vermittelten Bemühungen um einen hohen Beschäftigungsstand sowie der Normen, die den Zugang zu einer staatlichen Arbeitsmöglichkeit regeln" umfasse (S. 267). Gehalte des so verstandenen Rechts auf Arbeit sieht er im einfachgesetzlichen Recht etwa in § 1 des Stabilitätsgesetzes (StabG), der Bund und Länder in ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die Ziele des sog. Magischen Vierecks (Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht, stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum) verpflichtet und damit, so der Verfasser, "in leicht abgeschwächter Form" ein Staatsziel Vollbeschäftigung postulierte (S. 273), sowie im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und im Kündigungsschutzrecht. Ein Verfassungsauftrag zur Vollbeschäftigungspolitik lasse sich auch dem Grundgesetz entnehmen, insbesondere dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 I, 28 I, dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 I) und Art. 109 II GG, welcher Bund und Länder auf

eine Haushaltswirtschaft verpflichtet, die den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung trägt, und der einfachgesetzlich durch § 1 StabG konkretisiert wird. Die Frage, ob in Anbetracht der engen Bezüge zwischen Eigentum und Arbeit, wie sie die klassische Charakterisierung des Eigentums als "geronnene Arbeit" verdeutlicht, sowie der Tatsache, daß die Arbeit weitgehend diejenige Funktion übernommen hat, die früher dem Eigentum als Grundlage der Existenzsicherung zukam, die Arbeit durch die Eigentumsgarantie mitgeschützt werde, verneint Nenninger dagegen mit der Begründung, Art. 14 I GG "möchte" zwar die Arbeit schützen, könne es aber nicht, weil er "in seiner Struktur und Dogmatik ein ungeeignetes Mittel" sei (S. 401). Abschließend werden die Rechtswirkungen des Rechts auf Arbeit untersucht, dessen wesentlicher Gehalt angesichts der Unmöglichkeit der Herstellung von Vollbeschäftigung in der sozialen Marktwirtschaft im Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit liege (S. 418 ff.). Hieraus zieht der Verfasser etwa für das Kündigungsschutzrecht den Schluß, daß das Recht auf Arbeit wegen seines ambivalenten Charakters – je höher der Bestandsschutz von Arbeitsverhältnissen, desto geringer die Chancen von Arbeitslosen auf Zugang zu einem Arbeitsplatz – jedenfalls nicht grundsätzlich einen erhöhten Bestandsschutz für die Arbeitsverhältnisse abhängig Beschäftigter bewirke (S. 439).

Die Kodifizierung eines Rechts auf Arbeit als Staatszielbestimmung oder Verfassungsauftrag, die nach seiner Auffassung im Vergleich zur jetzigen Situation rechtlich wenig bewirken würde, hält Nenninger auch verfassungspolitisch für wenig sinnvoll. Wenn er schließlich doch einen Formulierungsvorschlag für ein Staatsziel Vollbeschäftigung macht (S. 447), so nur im Hinblick auf die Sondersituation der Deutschen Einheit, die die Integrationsfunktion der Verfassung auf eine besondere Probe stelle.

Claudia von Lampe

Stefanie Tetz

**Abschluß und Wirksamkeit von Verträgen in der Volksrepublik China,
Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des chinesischen Vertragsrechts nach 1978**
Mitteilungen des Instituts für Asienkunde No. 235, Hamburg 1994, 333 S., DM 38,-

Seit 1978 suchte die Führung der Volksrepublik China (VR China) intensiv, ausländische Unternehmen zum Engagement in der nach-maoistischen Volkswirtschaft zu gewinnen. Dies gelang schnell in großem Umfang, und von ausländischen Investoren errichtete Unternehmen erzielen nun bedeutende Teile der chinesischen Ausfuhrerlöse. Sie prägen außerdem im Land selbst die langsame marktförmige Umgestaltung einer kommunistisch beherrschten Gesellschaft mit.

"Ordnungspolitisches" Zugeständnis der VR China an auswärtige, betriebswirtschaftlich orientiert handelnde Mitspieler war der Beginn von Gesetzgebung, die einerseits erste